

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlitz, den 28. Juni 1918

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Durch den falschen Revisor Matosch, der sich auch Moser oder Frydberg nannte sind im hiesigen Kreise verschiedene Landwirte dadurch geschädigt worden, daß er bei den Besitzern in betrügerischer Weise Versicherungsprämien für die Provinzial-Feuersozietät einzog und hierüber Quittungen ausstellte.

Ich fordere die Geschädigten auf, sich sofort unter Mitteilung des ihnen entstandenen Schadens und unter Beifügung der von dem falschen Revisor ausgestellten Quittungen bei mir zu melden.

Groß Strehlitz, den 26. Juni 1918.

Der Königliche Landrat. Grospietsch.

Betrifft: Erhöhung der wöchentlichen Eiermenge für Versorgungsberechtigte.

Vom 1. Juli 1918 ab können bis auf Weiteres auf den Wochenabschnitt der Eierkarte

zwei Eier

verabfolgt werden.

Groß Strehlitz, den 27. Juni 1918.

Der Königliche Landrat. Grospietsch

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges. S. S. 451) und § 1 des Gesetzes betr. Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges. Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Personen, die an einer Haar- oder Hautkrankheit des Kopfes oder des Gesichts (Bartflechte, Furunkel usw.) leiden, dürfen in öffentlichen Barbier-, Frisier- und Haarschneidestuben nicht bedient werden, es sei denn, daß sie eine ärztliche Bescheinigung darüber beibringen, daß die Krankheit nicht ansteckend ist.

§ 2.

Wird während des Haarschneidens, Frisierens oder Rasierens in einer öffentlichen Barbierstube eine vorher nicht bemerkte Haut- oder Haarkrankheit entdeckt, so sind die dabei benutzten Messer, Scheeren, Bürsten, Kämmen, Lächer usw. vor dem Weitergebrauch in folgender Weise zu entseuchen:

Scheeren, Rasiermesserklingen und Haarschneidemaschinen müssen mindestens 5 Minuten lang in kochendes Wasser getaucht werden.

Bürsten und Kämmen sind mindestens eine Stunde in eine 3% Kresolin-, Kresol- oder 3% Wasserstoffsuperoxydlösung zu legen. Die Lösung ist in einem mit einem

Deckel gut verschlossenen Porzellan- oder Glasgefäß aufzubewahren und kann wiederholt benutzt werden.

Handtücher und Mäntel müssen ausgelocht und frisch gewaschen werden. Papierservietten sind zu verbrennen.

§ 3.

Die Bedienung aller mit Haar- oder Hautkrankheiten des Kopfes behafteten Personen außerhalb der öffentlichen Barbierstuben darf nur mit Rasierzeug erfolgen, das bei anderen nicht gebraucht wird, falls nicht im Sinne des § 1 eine ärztliche Bescheinigung darüber vorliegt, daß die Krankheit nicht ansteckend ist.

§ 4.

Ein für den allgemeinen Gebrauch bestimmter Rasierpinsel darf mit dem Gesicht des zu Rasierenden nicht in Berührung kommen. Zum Einreiben des Seifenschlums darf nur die jedesmal gründlich gewaschene Hand oder ein eigener Pinsel des zu Rasierenden benutzt werden.

Die Verwendung von Schnurrbartbinden, Schwämmen, Waschlappen, Alaunstein und Puderquaste für den allgemeinen Gebrauch ist verboten.

§ 5.

Vor und nach der Bedienung eines Kunden sind in allen Fällen die Hände sorgfältig zu waschen. Die benutzten Instrumente und Geräte, insbesondere die Scheeren, Messer und Seifennäpfe, müssen jedesmal gründlich gereinigt, Bartklammern ausgelocht werden.

§ 6.

Ein Abdruck dieser Anordnung ist in allen öffentlichen Barbierstuben usw. an einer für jedermann sichtbaren Stelle auszuhängen.

§ 7.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 8.

Diese Anordnung tritt am 21. Juni 1918 in Kraft.
Breslau, den 14. Juni 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

Frtz. v. Egloffstein General der Infanterie.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 15. Juni 1918.

Der Kommandant.

J. B. Graf von Pfeil, Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 15. Juni 1918.

Der Kommandant. von Fiedler, Generalmajor.